jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/13 2003/11/0055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.2005

Index

L94404 Krankenanstalt Spital Oberösterreich
82/06 Krankenanstalten

Norm

KAG OÖ 1997 §50 Abs1 Z3;
KAKuG 2001 §26 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass auch das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 1. Juni 1999,4 Ob 148/99i der Rechtssprechung des VwGH, wonach der medizinischen Betreuung in Anstaltsambulatorien nur subsidiäre Bedeutung zukommt, nicht entgegensteht, da der Beurteilungsgegenstand unterschiedlich ist (OGH:

Unterlassungsanspruch niedergelassener Ärzte; im Verwaltungsverfahren: Prüfung des Bedarfes einer Krankenanstalt im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens). Diese Abgrenzung hat auch der Oberste Gerichtshof im genannten Urteil betont und ausgeführt, dass sich die in seinem Verfahren klagsweise eingewendete Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit den Kriterien einer Bedarfsprüfung bei der Bewilligung selbständiger Ambulanzen beschäftige, jedoch zur Frage des Verbotscharakters des § 26 KAKuG 2001 oder gleich lautender Landesgesetze nicht Stellung nehme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003110055.X02

Im RIS seit

08.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at